



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Statuten 2024

Stand 3. Mai 2024



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Allgemeines

1. Im Text verwendete Bezeichnungen

- 1.1. Zur besseren Lesbarkeit werden nachfolgend hauptsächlich männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Wir verzichten bewusst auf ein geschlechtsneutrales Formulieren.
Es sind selbstverständlich auch die übrigen Geschlechter miteingeschlossen.
- 1.2. Verbandszeitschrift = HBradio (früher Old Man)

2. Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist ausschliesslich der deutschsprachige Text massgebend.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Präambel

Der Amateurfunkdienst ist ein technisch experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschliesst. Er wird von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien und Experimente betrieben.

Funkamateur ist, wer einen entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzt und ausschliesslich aus persönlicher Neigung und nicht zur Verfolgung anderer, z.B. wirtschaftlicher oder politischer Interessen, mit der Funktechnik, dem Funkbetrieb und somit mit dem Amateurfunk beschäftigt.

1. Name

Unter dem Namen „**Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure**“ (nachfolgend USKA genannt), (Union des Amateurs SuisSES d'ondes courtes; Unione radioamatori di onde corte svizzeri; Uniun dals AmaturS Svizzers d'Undas Curtas, Union of Swiss Short Wave Amateurs) ist am 4. August 1929 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet worden.

Die USKA ist politisch und konfessionell neutral. Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

2. Sitz

Die USKA hat ihren Sitz in Cham ZG (Eintrag im Handelsregister).

3. Zweck

Die USKA

- 3.1. bezweckt die Förderung des Amateurfunkdienstes (gemäss Definition ITU Radio-Reglement) auf allen ihm zustehenden Frequenzbändern und in allen zugelassenen Sendearten
- 3.2. wahrt die Interessen des Amateurfunkdienstes und seiner Konzessionäre, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung und Erweiterung der Frequenzbänder, die Errichtung von Aussenantennen und die sich aus ungenügender elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV) ergebenden Probleme
- 3.3. wahrt die Interessen weiterer Anspruchsgruppen der funktechnischen Kommunikation, insbesondere der Kurzwellenhörer (SWL, Short Wave Listeners) und Hör-Amateure
- 3.4. fördert mit geeigneten Massnahmen den „Hamspirit“ unter seinen Mitgliedern
- 3.5. fördert die Bildung regionaler und fachtechnischer Sektionen
- 3.6. unterstützt die historischen, kulturellen und immateriellen Aspekte des Amateurfunks
- 3.7. fördert das Fachwissen ihrer Mitglieder durch Aus- und Weiterbildung, durch Kurse, Konferenzen und dergleichen



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

3. Zweck

- 3.8. koordiniert und unterstützt Anstrengungen, um Jugendliche für technisch/naturwissenschaftliche Tätigkeiten zu faszinieren, insbesondere auf dem Gebiet der funktechnischen Kommunikation und ihr verwandter Gebiete.
- 3.9. koordiniert und unterstützt die Durchführung von Ausbildungs-Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit Amateurfunk stehen, insbesondere die Ausbildung neuer Funkamateure.
- 3.10. unterstützt wissenschaftliche und technische Institutionen durch Beobachtungen und Versuche
- 3.11. ist Mitglied in der International Amateur Radio Union (IARU) und vertritt darin die Interessen der Funkamateure der Schweiz
- 3.12. unterstützt die Bevölkerung und die Behörden in Notlagen, insbesondere bei Ausfall derer Kommunikationsinfrastruktur
- 3.13. veranstaltet Wettbewerbe, stiftet Diplome und vermittelt QSL-Karten
- 3.14. gibt ein Vereinsorgan heraus, fördert und betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- 3.15. kann mit andern Amateurfunk-Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten und Fachgruppen mit besonderen Aufgaben betrauen
- 3.16. kann Mitglied anderer Organisationen werden, sofern dies zur Wahrung der Interessen des Schweizerischen Amateurfunks zweckdienlich ist

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder-Kategorien

Die USKA bildet folgende **Mitgliederkategorien**:

4.1.1. Aktivmitglied

Als Aktivmitglied können natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden, wenn sie zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind oder über ein Empfangsrufzeichen verfügen.

4.1.2. Sektionen

4.1.2.1. Selbständige Verwaltung

Zur Belebung des Vereinslebens können sich die Mitglieder in Sektionen organisieren, die nach geographischen Regionen formiert oder auf einzelne Gebiete der Amateurfunkfähigkeit ausgerichtet sind.

Die Sektionen verfügen über mindestens 10 Mitglieder und haben ihre Mitglieder zur Einhaltung der vorliegenden Statuten, der gesetzlichen Bestimmungen über den Amateurfunkdienst und der Empfehlungen der IARU Region 1 zu verpflichten.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Jede Sektion gibt sich eigene Statuten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB), die mit den Statuten der USKA in Einklang stehen und die durch den Vorstand der USKA zu genehmigen sind. Nichtmitglieder der USKA haben in den Sektionen in USKA-Belangen kein Stimm- und Wahlrecht.

4.1.2.2. Auftritt gegen aussen Die Sektionen verkehren ausschliesslich durch Vermittlung des Vorstandes der USKA mit Behörden und Privaten, soweit nicht Interessen der betreffenden Sektion allein berührt werden. Es ist den Sektionen nicht gestattet, im Namen des Dachverbandes USKA aufzutreten.

Die Sektionen orientieren die USKA jeweils per Jahresende über die Anzahl ihrer Sektionsmitglieder (unterteilt in Mitglieder und Nichtmitglieder der USKA) sowie über die personelle Zusammensetzung ihres Vorstandes.

Sektionen, welche diese Bestimmung nicht erfüllen, werden als inaktiv betrachtet und haben kein Anrecht auf Vertretung an der Delegiertenversammlung.

Bei der Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung und bei der Festsetzung der von ihnen zu vertretenden Meinung müssen Aktiv- und Ehrenmitglieder der USKA stimmberechtigt sein.

4.1.2.3. Aufnahme Die Aufnahme oder Ablehnung einer Sektion erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Eine Ablehnung des Gesuches kann innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides durch schriftlichen Rekurs an den Vorstand angefochten und der Einsatz des Schiedsgerichtsverfahrens verlangt werden.

4.1.2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert die Sektion alle Rechte gegenüber der USKA.

4.1.3. Ehrenmitglied Personen, die sich im Sinne der USKA um den Amateurfunkdienst besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.1.4. Kollektivmitglied Folgende schweizerische Interessengruppen können auf Antrag als Kollektivmitglieder – mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht – aufgenommen werden:

1. Vereine (mindestens dauerhaft 3 Mitglieder, eigene, amateurfunkbezogene Statuten, die den Interessen der USKA nicht widersprechen)
2. Private und/oder öffentliche Institutionen
3. Juristische Personen
4. Abteilungen der Bundesverwaltung
5. Militärische Organisationen



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

- 4.1.5. Auslandmitglied** Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz. Das Auslandmitglied hat weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- 4.1.6. Passivmitglied** Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie schweizerische Staatsangehörige im Ausland, die nicht zur Bedienung einer Amateurfunkstation berechtigt sind und die auch über kein Empfangsrufzeichen verfügen. Das Passivmitglied hat weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- 4.1.7. Gönner, Sponsoren, Unterstützer** Als Gönner, Sponsoren oder Unterstützer der Interessen der USKA gelten:
- Natürliche oder juristische Personen, die die USKA finanziell und/ oder materiell unterstützen (Gönner/Sponsoren)
- Die Gönner, Sponsoren oder Unterstützer haben weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- 4.2. Aufnahme** Der Antrag zum Beitritt in den Verein erfolgt durch das Einreichen eines ausgefüllten Beitrittsgesuches. Er kann jederzeit erfolgen.
- Die Aufnahme als Aktiv-, Ausland- oder Passivmitglied oder als Gönner/ Sponsor/Unterstützer erfolgt durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen und ist abschliessend. Beitrittsgesuche können, ohne Angabe von Gründen, durch den Vorstand zurückgestellt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss innert zwei Monaten nach Eingang erfolgen.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Aufnahme von Kollektivmitgliedern und Sektionen erfolgen durch die Delegiertenversammlung auf Antrag einer Sektion oder des Vorstandes.
- 4.3. Austritt** Der Austritt aus der USKA ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.
- Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber der USKA.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

4.4. Ausschluss

Der Vorstand der USKA kann Mitglieder, auch ohne Angabe von Gründen, vom Verein ausschliessen. Als Ausschlussgründe gelten:

- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Verhalten, die den Interessen der USKA und/oder des Amateurfunks schaden

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss abschliessend. Bis zum endgültigen Entscheid bleibt die Mitgliedschaft und Beitragspflicht bestehen.

Rechtskräftig gewordene Ausschlüsse können im Vereinsorgan bekannt gegeben werden. Die Wiederaufnahme erfolgt nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung.

5. Organisation

Die Organe der USKA sind:

5.1. Organe

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Die Urabstimmung (UA)
- Der Vorstand (VS)
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Vorstand, dessen Mitarbeiter sowie Delegierte an Konferenzen üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich aus. Die entstehenden Auslagen gehen zulasten der USKA. Das Spesenreglement regelt die Details.

Für mit grosser Arbeitslast verbundene Vorstandsämter bzw. Mitarbeiterposten kann eine Entschädigung ausgerichtet werden, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

5.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

5.3. Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet jährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Sektionen der USKA jederzeit einberufen werden (Beispiel: Quorum erreicht: $32/5 = 6.4 =$ mindestens 7 Sektionen). Es gelten die gleichen Fristen wie bei der Einberufung einer ordentlichen Delegiertenversammlung.

Der Präsident führt den Vorsitz an der Delegiertenversammlung, in seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

5.4. Delegiertenversammlung

Ort und Datum der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand mindestens drei Monate vor der Abhaltung im Vereinsorgan und auf der Website bekanntgegeben.

Die Delegiertenversammlung (ordentliche/ausserordentliche) kann auf folgende Art und Weise durchgeführt werden:

- a) Physische Präsenz der Delegierten (Normalfall)
- b) Mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (z.B. Videokonferenz)
- c) In einer gemischten Form (Hybridveranstaltung - physische und virtuelle Teilnahme der Delegierten).

Wird eine Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt, regelt der Vorstand die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer (Delegierte) feststeht;
2. die Stimmen in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, so dass die Delegiertenversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Die Sektionen, die GPK oder Aktivmitglieder ohne Sektionszugehörigkeit müssen Anträge mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Als „schriftlich“ gelten auch Eingaben via E-Mail, sofern diese ausdrücklich bestätigt werden. Für alle Fristen ist der Posteingang beim Sekretariat/Geschäftsstelle der USKA für die Rechtzeitigkeit des Eingangs massgebend.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Der Vorstand teilt die Traktandenliste und die zu behandelnden Anträge samt Abstimmungstexten mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen und Mitgliedern durch Publikation auf der Website mit.

Es kann nur über Anträge gültig Beschluss gefasst werden, die rechtzeitig publiziert wurden.

Es wird über die Delegiertenversammlungen jeweils ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind im Vereinsorgan und auf der USKA Website zu publizieren.

5.5. Stimmberechtigung

Jede Sektion entsendet auf eigene Kosten höchstens zwei volljährige Mitglieder der USKA, wovon mindestens ein Aktiv- oder Ehrenmitglied, als Delegierte. Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jede Sektion über eine Stimme.

5.6. Wahlprozedere

Bei Abstimmungen und Wahlen an der Delegiertenversammlung gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen erreicht werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag/eine Wahl als angenommen.

Stehen mehrere gleichwertige Vorlagen zur Abstimmung oder mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben darf. Somit gelten Enthaltungen wie auch ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keine Vorlage oder keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Im zweiten Wahlgang gilt die Vorlage als angenommen oder diejenige Person als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit müssen weitere Wahlgänge durchgeführt werden, bis ein Antrag/eine Person obsiegt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der vertretenen Sektionen geheime Stimmabgabe (Beispiel: Quorum: $34/4 = 8.5 = 9$ Sektionen verlangt. Die Delegiertenversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung beschlussfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

5.7. Ordentliche Geschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) behandelt in der Regel folgende Geschäfte **und gibt zu den Traktanden Empfehlungen an die Urabstimmung der Mitglieder ab:**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz/Erfolgsrechnung) und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes (pro Mitglied ein Bericht) über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Jahr und Genehmigung des Jahresbudgets für das kommende Jahr inklusive Entschädigungen/Honorare
5. Anträge der Sektionen
6. Anträge der Mitglieder, die nicht in einer Sektion sind (via Vorstand)
7. Anträge des Vorstandes
8. Wahl des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
9. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
10. Entscheide über Rekurse von Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Aufnahme neuer Sektionen und Kollektivmitglieder
13. Bestellung von Sonderausschüssen
14. Beschlussfassung über Statutenänderungen
15. Genehmigung des Spesenreglementes

6. Urabstimmung

6.1. Unterbreitung an Urabstimmung

Folgende Geschäfte sind in einer Urabstimmung den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zur Bestätigung oder Ablehnung zu unterbreiten. Die Urabstimmung kann brieflich oder unter Verwendung einer sicheren Abstimmungs-Lösung stattdessen elektronisch durchgeführt werden, die Auflösung des Vereins nur brieflich. Mitglieder können auf Wunsch weiterhin brieflich abstimmen.

1. Die Geschäfte der Delegiertenversammlung gemäss Ziff. 5.7 hievore (2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 14 und 15)
2. Die Positionen gemäss Ziff. 5.7 hievore (1, 8, 9, 11, 12 und 13 behandelt die Delegiertenversammlung abschliessend)
3. Auflösung des Vereins



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

6.2. Wahl des Präsidenten

Der Präsident wird durch die Aktiv- und Ehrenmitglieder im Januar brieflich und geheim gewählt. Dem von mindestens 2 Sektionen oder drei Aktiv- und/oder Ehrenmitgliedern unterzeichneten und dem Vorstand bis zum 1. Oktober des Vorjahres einzureichenden Wahlvorschlag ist eine vom Kandidaten selbst verfasste Biographie (CV) beizufügen, die den Wählern zusammen mit einer Wahlkarte zugestellt wird.

Sofern sich nur ein einziger Kandidat bewirbt, gilt dieser als in stiller Wahl gewählt.

7. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal acht weiteren Mitgliedern, die folgende Aufgaben/Ressorts wahrnehmen

1. *Präsident*
2. *PR-Manager* (Kommunikation/Marketing/Oeffentlichkeitsarbeit)
3. *Kassier* (Finanzen/Steuern)
4. *Verkehrsmanager* (Amateurfunkbetrieb/KW/UKW/Digital/Contests/Diplome/HST/ARDF/Relais/Frequenzkoordination)
5. *Verbindung zu Behörden und ausländischen Institutionen* (IARU/ITU/IARC etc.)
6. *Dienstleistungen* (Political Lobbying/EMV/Jugendarbeit/ Ausbildungen/Antennenkommission)
7. *Besondere Aufgaben* (Notfunk/GAREC etc.)

Der Kassier wird durch die Delegiertenversammlung für diese spezielle Funktion gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Mitglied des Vorstandes.

Für die Aufgabenverteilung (Ressorts) innerhalb des Vorstandes konstituiert sich dieser selbst. Ihm obliegt auch die Wahl des Vizepräsidenten, der bei Vakanz des Präsidenten dessen Posten übernimmt.

Kann für das Amt des Kassiers kein geeigneter Kandidat gefunden werden, kann die Delegiertenversammlung auch eine externe Firma (Treuhandbüro) mit der Buchführung beauftragen.

7.2. Amtsdauer

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der Delegiertenversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, der Präsident höchstens dreimal.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Entstehen während einer zweijährigen Amtsdauer Vakanzen, darf der Vorstand in eigener Regie geeignete Kandidaten (ausgenommen den Präsidenten) suchen und ins Amt einführen. Der so aufgenommene Mitarbeiter des Vorstandes kann an der nächsten stattfindenden Delegiertenversammlung in den Vorstand gewählt werden.

7.3. Voraussetzung für Vorstandstätigkeit

In den Vorstand sind volljährige Aktiv- oder Ehrenmitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz wählbar, die der USKA in den vorhergehenden zwei Jahren ununterbrochen als Aktiv- oder Ehrenmitglied angehört haben.

Dem von mindestens zwei Sektionen oder drei Aktiv- und/oder Ehrenmitgliedern unterzeichneten Wahlvorschlag für ein Vorstandsamt ist eine vom Kandidaten selbst verfasste Biographie (CV) beizufügen.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder (einschliesslich Präsident) gelten für eine weitere Amtsperiode als gemeldet, sofern sie nicht bis zum 1. August des Vorjahres ihren Rücktritt eingereicht haben.

7.4. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

Über sämtliche Versammlungen wird ein Protokoll geführt und in geeigneter Form auf der USKA Website publiziert.

Zirkularbeschlüsse per E-Mail sowie Beschlussfassungen in Telefon- und Video-Vorstandssitzungen mittels elektronischen Mitteln ohne Tagungsort sind zulässig. Diese müssen von der Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst und im nächstfolgenden Sitzungsprotokoll festgehalten werden.

Verlangt ein Vorstandsmitglied innert der Beantwortungsfrist eine mündliche Diskussion, so muss diese gewährt werden.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

7.5. Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins nach innen und aussen
- b) Organisation des Sekretariates/Geschäftsstelle
- c) Herausgabe des Vereinsorgans, Wahl des Redaktors
- d) Organisation des QSL-Service und Wahl des Leiters des QSL-Büros
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter
- f) Ständiger Kontakt mit der Konzessionsbehörde
- g) Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Budgets
- h) Wahrung der Interessen in der IARU und in internationalen Körperschaften
- i) Wahl der Mitarbeiter in die Sonderausschüsse
- j) Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung und Urabstimmung
- k) die Durchführung der jährlichen Sektionspräsidentenkonferenz
- l) Genehmigung der Statuten von Sektionen und Kollektivmitgliedern
- m) Genehmigung sämtlicher Reglemente (mit Ausnahme des Spesenreglementes)

7.6. Zeichnung

Der Vorstand zeichnet für Verbindlichkeiten des Verbandes durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bzw. des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

7.7. Kompetenz Vorstand für Unvorhergesehenes

Der Vorstand kann einmalige und nicht budgetierte Ausgaben für unvorhergesehene Ereignisse/Anlässe im Umfang von kumulativ maximal 8 % der fakturierten Jahresbeiträge pro Kalenderjahr in eigener Kompetenz tätigen.

Er orientiert an der nächsten Delegiertenversammlung darüber.

7.8. Sekretariat/ Geschäftsstelle

Der Vorstand ist für die fachgerechte Organisation des Sekretariates oder einer Geschäftsstelle verantwortlich. Diese ist erste Ansprechstelle der USKA gegen aussen und besorgt die laufenden Geschäfte gemäss Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.

Die Stelle des Sekretariats/Geschäftsstelle wird im Vereinsorgan beschrieben. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Der Sekretär/Geschäftsstellenleiter übt an den Sitzungen, an Versammlungen und in Sonderausschüssen Beraterfunktionen aus. Er hat innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht. Er amtet zudem als Protokollführer.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

8. Mittel

8.1. Finanzielles

Die für die Tätigkeit der USKA erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge für das Folgejahr, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird
- b) freiwillige Zuwendungen und/oder Schenkungen
- c) Spenden
- d) Kapitalerträge
- e) Erlös von Veranstaltungen
- f) Verkauf von Inseraten im Vereinsorgan und andern Werbeträgern
- g) Überschuss aus dem vereinseigenen Warenshop
- h) Entschädigungen für Dienstleistungen
- i) Erlöse aus Abonnements auf das Vereinsorgan

8.2. Jahresbeitrag

Die Aktiv- und Auslandmitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder, der Vorstand, dessen Mitarbeiter, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und die Sektionen sind von der Beitragspflicht befreit. Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand Mitgliedern den Jahresbeitrag jeweils für ein Jahr ermässigen, reduzieren oder ganz erlassen.

Junge Aktiv- und Passiv-Mitglieder, die noch in Ausbildung sind (Jungmitglied, maximal bis zum Erreichen des Alters 25), zahlen einen Viertel des regulären Aktivmitglied-Jahresbeitrages.

Personen, die im gleichen Haus wie ein vollzahlendes Mitglied wohnen und die auf die Zustellung eines gedruckten Vereinsorgans verzichten, gelten als Familienmitglied. Sie bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages ihrer Kategorie, ausser sie gelten als Jungmitglied.

Der Beitrag für Kollektivmitglieder wird vom Vorstand individuell nach Massgabe der Kostenverursachung festgesetzt.

8.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der USKA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

9. Geschäftsprüfungskommission

9.1 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Delegiertenversammlung wählt drei Mitglieder in die GPK. Dieses Amt können Aktiv- und Ehrenmitglieder versehen. Die Amtsdauer beträgt für Mitglieder vier Jahre.

9.2. Durchführung/Wahlen

Die Mitglieder der GPK haben das Recht, jederzeit die Geschäftsführung und alle Unterlagen wie Protokolle, Bücher, den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung alljährlich Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz.

Ferner stellen sie die Ergebnisse der Wahlen an der Delegiertenversammlung und der Urabstimmungen fest.

10. Sonderausschüsse

Zur Bearbeitung spezieller Probleme oder zur Ausführung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung Sonderausschüsse bestellen.

11. Schiedsgericht

Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten und Reglemente (ausgenommen Wettbewerbsreglemente), bei denen auf der einen Seite der Vorstand, auf der andern Seite eine Sektion oder ein Aktivmitglied ohne Sektionszugehörigkeit Partei ist, werden endgültig durch die aus drei Personen bestehende GPK geschlichtet.

Für abgelehnte Aufnahmegesuche und für Ausschlüsse von Mitgliedern ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auflösung

Die Auflösung der USKA kann durch eine Urabstimmung mit einem Mehr von 3/4 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Leerstimmen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

Wird innert fünf Jahren keine entsprechende, von der IARU anerkannte Vereinigung gegründet, geht das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die möglichst die Ziele der USKA unterstützt, über.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

12.2. Anwendungsbereich

Wo diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, finden die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechtes (Art. 60 ff. ZGB) Anwendung.

13. Inkraftsetzung

13.1. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung und Urabstimmung 2016 genehmigt und sind am 5. August 2016 per Datum des Eintrages im Handelsregister des Kantons Zug in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle bisherigen Versionen und Ausgaben inklusive der Übersetzungen.

13.2. Statutenänderungen

In dieser Ausgabe sind die an der Delegiertenversammlung und Urabstimmung 2024 beschlossenen Statutenänderungen enthalten.

Zug, 3. Mai 2024

Namens der USKA
Der Präsident

Leiter Radiosports

sig. Wehrli

sig. Thiemann

Bernard Wehrli
HB9ALH

Andreas Thiemann
HB9JOE